

**Zuständigkeitsordnung
für die Ausschüsse des Rates der Stadt Sankt Augustin**

Beschlossen:	06.09.2006
Bekannt gemacht:	20.09.2006
in Kraft getreten:	21.09.2006

Geändert durch Beschluss des Rates vom 28.10.2009

Geändert: §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1, 4, 7 Abs. 1, 9, 10 Abs. 1, 11 Abs. 1, 12
Abs. 1

**Zuständigkeitsordnung
für die Ausschüsse des Rates der Stadt Sankt Augustin**

<u>INHALTSVERZEICHNIS:</u>	Seite:
§ 1 Bildung von Ausschüssen	2
§ 2 Haupt- und Finanzausschuss	2
§ 3 Rechnungsprüfungsausschuss	4
§ 4 Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung.....	5
§ 5 Jugendhilfeausschuss	5
§ 6 Wahlprüfungsausschuss	6
§ 7 Gebäude- und Bewirtschaftungsausschuss	7
§ 8 Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss	7
§ 9 Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration	9
§ 10 Feuer- und Zivilschutzsausschuss	9
§ 11 Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss	10
§ 12 Zentrumsausschuss	10
§ 13 Inkrafttreten	11

Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Sankt Augustin

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff.) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 06.09.2006 die nachfolgende Neufassung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Sankt Augustin beschlossen:

§ 1 Bildung von Ausschüssen

Der Rat wählt folgende Fachausschüsse:

a) Pflichtausschüsse nach der Gemeindeordnung:

- Haupt- und Finanzausschuss,
- Rechnungsprüfungsausschuss

b) Pflichtausschüsse nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften:

- Jugendhilfeausschuss,
- Wahlprüfungsausschuss

c) Weitere Ausschüsse:

- Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung,
- Gebäude- und Bewirtschaftungsausschuss,
- Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss,
- Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration,
- Feuer- und Zivilschutzsausschuss,
- Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss,
- Zentrumsausschuss

§ 2 Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin sowie 16 Ausschussmitgliedern. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht Fachausschüssen zugewiesen sind.
- (2) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann der Haupt- und Finanzausschuss unabhängig von der Zuständigkeit der Fachausschüsse beraten, bevor sie dem Rat zugeleitet werden.
- (3) Bei Zuständigkeitsstreitigkeiten und sonstigen Meinungsverschiedenheiten zwischen Ausschüssen entscheidet der Haupt-

Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Sankt Augustin

und Finanzausschuss. Er entscheidet auch dann, wenn er selbst Beteiligter ist. Der Rat hat die Möglichkeit, die dem Haupt- und Finanzausschuss von ihm übertragenen Aufgaben zurückzuholen. Entsprechend seiner gesetzlichen Funktion hat ausschließlich der Haupt- und Finanzausschuss das Recht, die Angelegenheiten verschiedener Ausschüsse aufeinander abzustimmen.

- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über:
- a) die Vergabe von Aufträgen außerhalb des Bausektors ab 50.000 Euro, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist;
 - b) die Stundung von Geldforderungen, soweit diese den Betrag von 25.000 Euro und einen Zeitraum von drei Monaten übersteigen;
 - c) die Niederschlagung von Geldforderungen, soweit diese den Betrag von 15.000 Euro übersteigen;
 - d) den Erlass von Geldforderungen, soweit diese den Betrag von 10.000 Euro übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von 15.000 Euro. Dies gilt nicht für den Verzicht auf Forderungen im Rahmen eines Verbraucherinsolvenzverfahrens, da die Entscheidung hierüber vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin getroffen wird;
 - e) die Grundsätze für Industrie- und Gewerbeansiedlung;
 - f) Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung und zum Stadtmarketing;
 - g) die Belastung städtischen Grundvermögens mit Rechten Dritter sowie über die Bestellung von Rechten zugunsten der Stadt an Grundstücken Dritter;
 - h) die Ausgabe und Bestellung von Erbbaurechten an städtischen Grundstücken;
 - i) die Vermietung und Verpachtung von gewerblich zu nutzenden Grundstücken, soweit es sich um Bindungen von über 1 Jahr handelt;
 - j) Entschädigungen im Enteignungsverfahren, sofern im Einzelfall der Wert von 50.000,00 Euro überschritten wird;
 - k) den Erwerb von Grundstücken, soweit es sich im Einzelfall um einen Wert von 50.000 Euro bis 500.000 Euro handelt;

Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Sankt Augustin

- l) Tausch und Verkauf von Grundstücken, soweit es sich im Einzelfall um einen Wert von 25.000 Euro bis 50.000 Euro handelt;
 - m) sonstige Liegenschaftsangelegenheiten, soweit es sich dabei nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (5) Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für die in § 7 a der Hauptsatzung genannten Personalangelegenheiten.
- (6) Die Vergabe folgender Aufträge ist als einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung anzusehen:
- a) Aufträge für Heizöl-, Gas- und Heizstromlieferungen, Reinigungen, Büro-, Verbrauchsmaterialien usw.;
 - b) Aufträge zur Lieferung von Baumaterialien im Baudezernat;
 - c) Aufträge für Ersatzlieferungen bei Zerstörungen, Diebstahl, Einbruch usw.;
 - d) Beschaffung von Streumaterialien.
- (7) Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für Anregungen und Beschwerden gemäß § 6 der Hauptsatzung. Soweit der Rat für die Entscheidung über diese Anträge zuständig ist, wird die Entscheidung gemäß § 41 Abs. 2 GO NRW auf den Haupt- und Finanzausschuss übertragen, es sei denn, es handelt sich um Angelegenheiten, die gemäß § 41 Abs. 1 GO NRW nicht übertragen werden können. Wenn ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin für die Sachentscheidung zuständig ist, leitet der Haupt- und Finanzausschuss den Antrag an den Ausschuss bzw. den Bürgermeister/die Bürgermeisterin weiter.

§ 3 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 16 Ausschussmitgliedern. Er nimmt die ihm durch die Gemeindeordnung zugewiesenen Aufgaben wahr, erstellt den Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung und macht ggf. einen Entlastungsvorschlag.
 - (2) Er kann den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes zu seinem Schlussbericht erklären.
-

**Zuständigkeitsordnung
für die Ausschüsse des Rates der Stadt Sankt Augustin**

§ 4 Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung

Der Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung besteht aus 13 Ausschussmitgliedern. Mit beratender Stimme gehören dem Ausschuss außerdem eine sachkundige Einwohnerin/ein sachkundiger Einwohner sowie 7 beratende Mitglieder an.

Der Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung

- a) berät über alle äußeren Schulangelegenheiten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;
- b) schlägt dem Rat eine Person zur Wahrnehmung der Aufgabe als stimmberechtigtes Mitglied in Schulkonferenzen und drei Personen zur Wahrnehmung der Aufgaben als beratende Mitglieder in Schulkonferenzen gem. § 61 Abs. 2 Schulgesetz (SchulG) vor;
- c) schlägt dem Rat die Zustimmung oder die Verweigerung der Zustimmung des Schulträgers zu der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber gem. § 61 Abs. 4 SchulG vor;
- d) berät über Angelegenheiten der Weiterbildung (VHS).

§ 5 Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Jugendhilfeausschuss (JHA) besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern. Er befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
 - a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 - b) der Jugendhilfeplanung und
 - c) der Förderung der freien Jugendhilfe.
- (2) Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzung und der von ihm gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, an ihn Anträge zu stellen.
- (3) Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Sankt Augustin

- die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG);
 - Beschlussfassung bei Übertragung von Aufgaben des Jugendamtes auf freie Träger und Einzelpersonen nach §§ 76 und 77 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 KJHG;
 - Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltes,
 - Anhörung bei der Bestellung des Jugendamtsleiters/der Jugendamtsleiterin (§ 71 Abs. 3 KJHG);
 - Aufstellung einer Liste von geeigneten Jugendschöffen/Jugendschöffinnen gemäß § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG);
 - Vorschlag von Beisitzern/Beisitzerinnen, die von der Vertretungskörperschaft in die bei den Kreiswehrrersatzämtern bestehenden Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung zu wählen sind (§ 1 Kriegsdienstverweigerungsordnung vom 02.01.1984);
 - Aufstellung des Kindergartenbedarfsplanes nach § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK);
 - die Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen des Jugendamtes zu den Kosten für den Bau und die Einrichtung von Tageseinrichtungen für Kinder (§ 13 GTK);
 - die Genehmigung einer geringeren Öffnungsdauer sowie die Entscheidung über anteilige Kürzung von Zuschüssen (§ 18 Abs. 2 GTK);
 - die Entscheidung, welche Träger durch die Regelung des § 13 Abs. 4 und des § 18 Abs. 4 GTK begünstigt werden;
 - die Genehmigung von Vereinbarungen über Tageseinrichtungsplätze für Betriebe nach § 20 Abs. 2 GTK.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss wirkt darüber hinaus mit bei der Bearbeitung von Beschwerden über Entscheidungen, an denen der Jugendhilfeausschuss beteiligt war und nimmt Stellung zur Abgrenzung der Aufgaben des Jugendamtes von denen anderer Stellen der Verwaltung.

§ 6 Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus 9 Ausschussmitgliedern. Er hat die Aufgabe, die Beschlüsse des Rates über etwaige Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl vorzubereiten.

**Zuständigkeitsordnung
für die Ausschüsse des Rates der Stadt Sankt Augustin**

§ 7 Gebäude- und Bewirtschaftungsausschuss

- (1) Der Gebäude- und Bewirtschaftungsausschuss hat 13 Ausschussmitglieder. Mit beratender Stimme gehört dem Ausschuss außerdem eine sachkundige Einwohnerin/ein sachkundiger Einwohner an.
- (2) Er berät über städtische Planungen im Hoch- und Tiefbau vor Erstellung des Leistungsverzeichnisses.
- (3) Er entscheidet über:
 - a) die Vergabe von Aufträgen auf dem Bau- und Bewirtschaftungssektor, soweit sie den Betrag von 50.000 Euro übersteigen;
 - b) den Abschluss von Verträgen mit Planern/Planerinnen, Architekten/Architektinnen, Ingenieuren/Ingenieurinnen, Sonderfachleuten und Rechtsanwälten/Rechtsanwältinnen für und im Zusammenhang mit Einzelmaßnahmen im Hoch- und Tiefbau, sofern das Honorar 50.000 Euro übersteigt;
 - c) die Zustimmung zur Überschreitung von Aufträgen und Verträgen nach Buchstaben a) und b), sofern diese 10 % der Auftragssumme übersteigen oder bei einer Überschreitung von mehr als 15.000 Euro;
 - d) die in § 2 Abs. 4 Buchstabe e) – m) genannten Angelegenheiten, soweit diese in einem unmittelbaren Bezug zu städtischen Baumaßnahmen stehen.

§ 8 Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss

- (1) Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss besteht aus 16 Ausschussmitgliedern. Mit beratender Stimme gehört dem Ausschuss außerdem ein sachkundiger Einwohner/eine sachkundige Einwohnerin an. Dem Ausschuss obliegt die Beratung aller städtebaulichen und städteplanerischen Maßnahmen sowie aller umweltrelevanten Angelegenheiten.
- (2) Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss
 - a) entscheidet über die Vergabe von Aufträgen auf dem Gebiet der städtebaulichen Planung von 25.000 Euro bis 50.000 Euro und beschließt die Durchführung von Planungswettbewerben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel;

**Zuständigkeitsordnung
für die Ausschüsse des Rates der Stadt Sankt Augustin**

- b) übt das Vorkaufsrecht in Verbindung mit dem Haupt- und Finanzausschuss aus;
- c) beschließt die Zustimmung zu Umlegungsplänen;
- d) ordnet Grenzregelungen an und fasst die Beschlüsse über Grenzregelungen (§§ 80 ff. BauGB);
- e) beschließt die Stellungnahmen zu Enteignungsanträgen an den Regierungspräsidenten (§ 105 BauGB);
- f) entscheidet über die Stellungnahme bei Planfeststellungsverfahren nach anderen Gesetzen;
- g) fasst Beschlüsse über Bebauungsvorschläge ohne Rechtskraft von der öffentlichen oder privaten Hand;
- h) beschließt über Verkehrsmaßnahmen;
- i) beschließt Straßenbenennungen;
- k) entscheidet über Sondernutzung von Gemeindestraßen in erheblichem Umfang;
- l) entscheidet über sonstige Angelegenheiten nach dem BauGB, soweit sie vom Rat übertragen werden;
- m) berät und entscheidet über denkmalrechtliche Vorhaben, die ausschließlich gesamtstädtisch bedeutsame Belange/Interessen berühren;
- n) beschließt über Anfertigung und Ergebnis von Umweltverträglichkeitsprüfungen;
- o) beschließt über Grundsätze der städtischen Grünpflege und der Beschaffung von Verbrauchsgütern und Baustoffen.

**Zuständigkeitsordnung
für die Ausschüsse des Rates der Stadt Sankt Augustin**

§ 9 Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration

Der Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration besteht aus 13 Ausschussmitgliedern. Mit beratender Stimme gehört dem Ausschuss außerdem eine sachkundige Einwohnerin/ein sachkundiger Einwohner an.

Der Ausschuss ist für die Beratung folgender Angelegenheiten zuständig:

- a) Familienfragen;
- b) Altenpflege, insbesondere Einrichtungen für ältere Menschen;
- c) Angelegenheiten des Wohnungswesens;
- d) soziale Betreuungsmaßnahmen, Behindertenangelegenheiten;
- e) ärztliche Versorgung, Sozialstationen und Krankenhauswesen;
- f) Gleichstellungsangelegenheiten;
- g) Ausländer- und Aussiedlerangelegenheiten einschließlich Integration.

§ 10 Feuer- und Zivilschutzausschuss

- (1) Der Feuer- und Zivilschutzausschuss besteht aus 13 Ausschussmitgliedern. Er berät über alle Angelegenheiten des Feuerschutzes, des Rettungsdienstes, der Katastrophenschutzhilfe und des Notfallschutzes sowie in Angelegenheiten der zivilen Verteidigung, soweit diese nicht geheim zu halten sind (§ 6 GO NRW).
- (2) Er beschließt das Beschaffungsprogramm der Freiwilligen Feuerwehr im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und entscheidet über die Gewährung von Zuschüssen entsprechend den Richtlinien der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Hilfsorganisationen im Rettungsdienst nach Maßgabe der vorhandenen Haushaltsmittel.

**Zuständigkeitsordnung
für die Ausschüsse des Rates der Stadt Sankt Augustin**

§ 11 Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss

- (1) Der Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss besteht aus 13 Mitgliedern. Mit beratender Stimme gehören dem Ausschuss außerdem zwei sachkundige Einwohner/zwei sachkundige Einwohnerinnen an. Der Ausschuss berät über:
- a) Maßnahmen zur Förderung des Kulturlebens, insbesondere städtische Veranstaltungen und über die Zuschussgewährung an kulturtragende Vereinigungen;
 - b) Angelegenheiten der musischen Erziehung und Erwachsenenbildung;
 - c) Maßnahmen in Partnerschaftsangelegenheiten;
 - d) kulturelle Angelegenheiten, wie Theater, Archiv, Bücherei, Musikschule, Konzerte, Erwerb von Kunstgegenständen, Kunstwerken u. a.

Der Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss wird seitens der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Sankt Augustin über Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in Kenntnis gesetzt.

- (2) Der Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss berät außerdem über:
- a) grundsätzliche Angelegenheiten der städtischen Sporteinrichtungen, der Sportförderung und der städtischen Bäder;
 - b) Maßnahmen zur Förderung des Sports, insbesondere über Planung von Sportstätten, Sportstättenbenutzung, Zuschüsse an Sportvereine, Förderung des Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsports;
 - c) die Aufgaben auf dem Gebiet der Freizeitgestaltung sowie über Planung, Ausbau, Einrichtung und Betrieb von Einrichtungen, die diesem Zweck dienen.

§ 12 Zentrumsausschuss

- (1) Der Zentrumsausschuss besteht aus 13 Ausschussmitgliedern.
- (2) Der Ausschuss ist für alle Angelegenheiten zuständig, welche die Bereiche der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Sankt Augustin Zentrum-West sowie die Weiterentwicklung des Gebietes

Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Sankt Augustin

zwischen B 56, Südstraße, Arnold-Janssen-Straße, Siegstraße und Meindorfer Weg betreffen. Die Zuständigkeiten der anderen Ausschüsse des Rates der Stadt Sankt Augustin werden insoweit auf den Zentrumsausschuss übertragen.

In Abweichung von § 2 Abs. 4, Buchstabe k) und l) der Zuständigkeitsordnung wird die Verwaltung ermächtigt, unabhängig von der Höhe des Kaufpreises im Einzelfall im Zuständigkeitsbereich des Zentrumsausschusses zu den durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Sieg-Kreis ermittelten und am 24.03.1993/18.06.1993 geschlossenen Bodenrichtwerten (Anfangswerten) in der jeweils gültigen Wertermittlung und im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten selbst zur Durchführung der Maßnahmen Grundstücke zu erwerben. Im Bereich der Entwicklungsmaßnahme Sankt Augustin Zentrum-West ist auch der Entwicklungsträger und der Treuhänder BauGrund berechtigt, Grundstücke zu erwerben.

Der Zentrumsausschuss ist regelmäßig über Kaufangebote, realisierte Ankäufe sowie über Kaufabsichten zu unterrichten.

- (3) Die Zuständigkeiten des Rates und die gesetzlichen Zuständigkeiten anderer Ratsausschüsse bleiben hiervon unberührt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Damit tritt die Zuständigkeitsordnung vom 10.11.1999, zuletzt geändert durch Beschluss vom 11.12.2002, außer Kraft.